



GESTALTUNGSSATZUNG

Ortskern Großburschla



GESTALTUNGSSATZUNG

Satzung der Stadt Treffurt über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Ortskern Großburschla

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Treffurt hat aufgrund §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 2018, S. 74) sowie des § 88 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. 2014, S. 49) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) in seiner Sitzung am 29.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des historischen Ortskerns. Er ist in dem als Anlage I beigefügten Plan durch eine unterbrochene Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet des Ortsteils Großburschla festgelegt. Der Ortskern von Großburschla als ursprünglich mittelalterliches Haufendorf ist in seiner Bebauungsstruktur und mit seinen Fachwerkbauten des 18. und 19. Jahrhunderts, die zu den schönsten im thüringisch-hessischen Grenzraum zählen, bisher weitgehend erhalten geblieben. In seiner exponierten, von den benachbarten Bergen einseharen topographischen Lage, bietet er sich in einer weitestgehend geschlossenen, unverwechselbaren Gestalt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der äußeren Gestalt der typischen Bebauung (v.a. Fachwerkgebäude mit und ohne Sichtfachwerk, teils überformt) und des dadurch geprägten Erscheinungsbildes von Straßen, Gassen und Plätzen, infolge der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung und wegen der besonders erhaltenen bauhistorischen Strukturen.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH (§1) DER GESTALTUNGSSATZUNG WIRD WIE FOLGT BEGRENZT:

IM NORDEN

VERLÄUFT DIE GRENZE ENTLANG DER BACHSTRASSE EINSCHLIESSLICH DER NUMMERN 11 BIS 16, ENTLANG DER KOHLSTÄTTE BIS ZUR TÖPFER-GASSE (OHNE KOHLSTÄTTE 5).

IM OSTEN

VERLÄUFT DIE GRENZE ENTLANG DER TÖPFERGAASSE UND MÜHLGAASSE EINSCHLIESSLICH MARKTSTRASSE 31, ENTLANG DER WERRASTRASSE (WESTLICH FLURSTÜCK 68), ENTLANG DES FÄHRDAMMS EINSCHLIESSLICH NUMMER 3, ÖSTLICH VON HINTER DER SCHULE 12 BIS 19.

IM SÜDEN

VERLÄUFT DIE GRENZE SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE HINTER DER SCHULE 1 BIS 10, ZUR NEUEN STRASSE KREUZEND ENTLANG DES HÖHENWEGES

IM WESTEN

VERLÄUFT DIE GRENZE WESTLICH DER GRUNDSTÜCKE HÖHENWEG 1, ZUR NEUEN STRASSE 3 BIS 10 EINSCHLIESSLICH FRIEDHOFSWEG 1 UND 4, SÜDWESTLICH DES HESSISCHEN WEGES 2 BIS 16, SÜDLICH WEISSEN-BÖRNCHEN 2 BIS 10 EINSCHLIESSLICH NUMMER 9, DIE STRASSE KREUZEND WESTLICH DER GRUNDSTÜCKE BACHSTRASSE 1 BIS 10 BIS ZUM HOLUNDERBACH.



PLAN (VERKLEINERT, SIEHE ANLAGE I)



BILD 1 BESTAND EINER ÜBER MEHRERE JAHRHUNDERTE ENTSTANDENEN GEBÄUDEZEILE. DIE PARZELLENSTRUKTUR IST AN DEN EINZELHÄUSERN ABZULESEN.

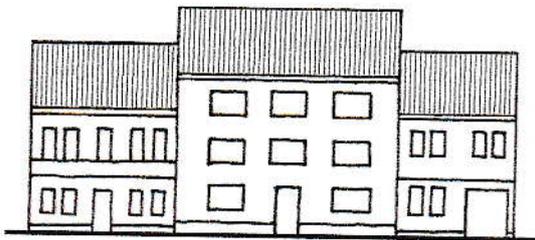


BILD 2 WERDEN MEHRERE GRUNDSTÜCKE MIT EINEM GEBÄUDE BEBAUT, BESTEHT DIE GEFAHR, DASS DIE DAS ERSCHEINUNGSBILD DER STRASSE PRÄGENDE KLEINTEILIGKEIT VERLOREN GEHT. DIE URSPRÜNGLICHE PARZELLENTeilUNG WIRD IN DER BAUKÖRPER- UND FASSADENGLIEDERUNG NICHT SICHTBAR.

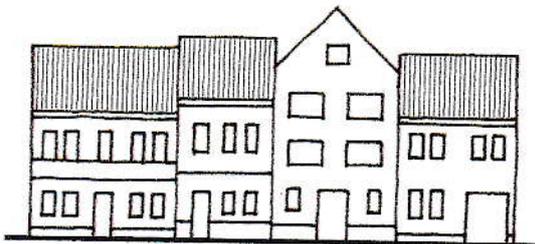


BILD 3 DER WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG INNERHALB EINER GEBÄUDEZEILE STÖRT DIE HARMONIE. EIN WECHSEL DER FIRSTRICHTUNG IST DESHALB UNZULÄSSIG.



BILD 4 DIE ERRICHTUNG EINES NEUBAUS AUF MEHREREN GRUNDSTÜCKEN BEDARF EINER DEUTLICHEN GLIEDERUNG. DIE FASSADE MUSS IN GEBÄUDEABSCHNITTE UNTERTEILT SEIN.

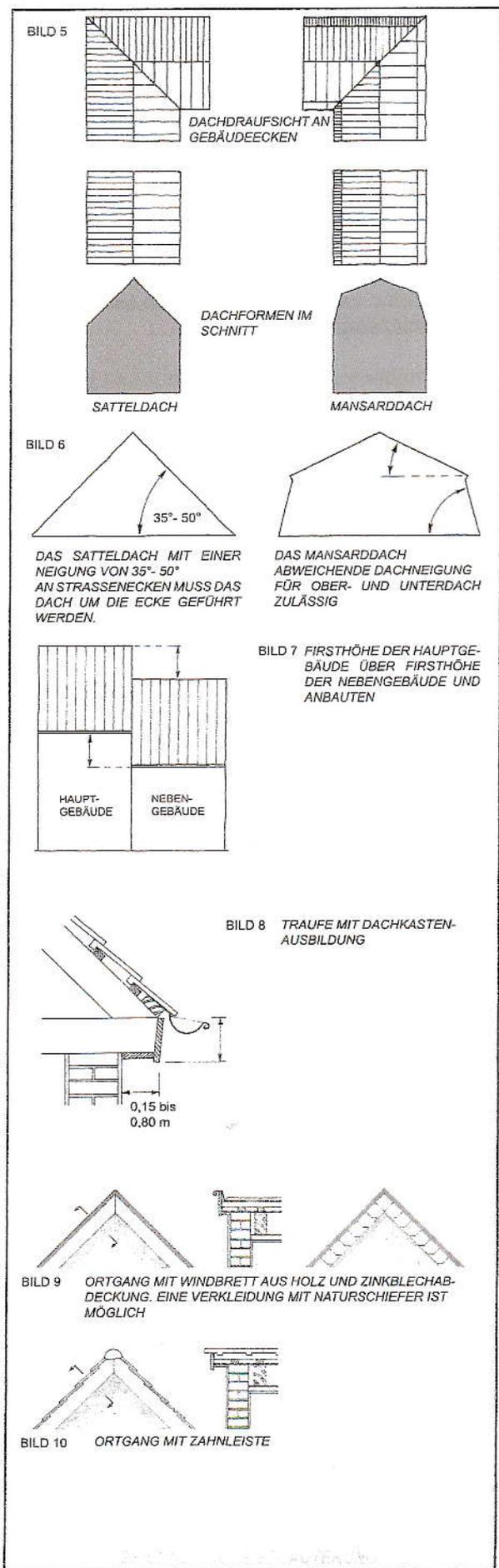
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- ((1)) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind. (siehe § 1 Räumlicher Geltungsbereich)
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach der Thüringer Bauordnung genehmigungsbedürftigen, genehmigungsfreien und verfahrensfreien Vorhaben, soweit diese Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstige Anlagen nach Absatz 1 betreffen.
- (3) Alle Vorhaben nach Absatz 1 und 2 im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 bedürfen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung. Dies betrifft Vorhaben und Maßnahmen (gemäß § 144 Abs. 1 BauGB) der:
 - Errichtung
 - Änderung
 - Nutzungsänderung
 - Beseitigung
 von baulichen Anlagen (§§ 14, 29 BauGB) sowie
 - erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen und
 - sonstige baulichen Maßnahmen (auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind).
 In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Gestaltungssatzung überprüft.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz-ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. 2004, S. 465, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 16.12.2008, GVBl. 2008, S. 574, 584) bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 3 Baukörper

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellenteilung muss durch die Gebäude- und Fassadenstruktur ablesbar sein. Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch folgende Gestaltungsmerkmale unterscheiden:
 - Gebäudebreite
 - Traufhöhe
 - Fassadengliederung
 - Farbgestaltung.

Bei zusammenhängender Neubebauung mehrerer benachbarter Grundstücke ist die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung in der Fassadenstruktur ablesbar zu machen. Solche Baukörper sind entsprechend der ehemaligen Parzellenteilung vertikal in unterschiedlich breite Gebäudeabschnitte mit Variation von Traufhöhen, Fassadengliederung und Farbgestaltung zu strukturieren (Bild 1, 2 und 4).



- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung ist beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
Bei Bebauung unbebauter Grundstücke ist die Firstrichtung der benachbarten Gebäude aufzunehmen (Bild 1, 3 und 4).

§ 4 Dächer

- (1) Zulässig sind Satteldächer. Die Dachneigung von Satteldächern muss mindestens 35 ° und darf maximal 50 ° betragen.
Ausnahmsweise sind Mansarddächern mit abweichenden Dachneigungen zulässig. (Bild 5 und 6).
- (2) In von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbareren Hofbereichen sind außerdem Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckungsmaterial für Sattel- und Mansarddächer einschließlich der Dachaufbauten sind nur gebrannte Tonziegel in einem natürlichen nicht glänzenden Rotton zulässig (keine Violett- und Brauntöne; keine seidenmatten, Glanz- oder Edelengoben).
- (4) Die Firsthöhe von hofseitigen Anbauten und Nebengebäuden muss unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen. Ausnahmen gelten für Bestandsgebäude, z.B. Scheunen. (Bild 7)
- (5) Dachüberstände an der Traufe müssen mindestens 15 cm betragen und dürfen 80 cm nicht überschreiten (jeweils ohne Dachrinne). (Bild 8)
- (6) Ortgänge an Giebeln von Fachwerkgebäuden (mit Sichtfachwerk oder konstruktivem Fachwerk im Obergeschoss) sowie Denkmälern sind traditionell mit Windbrettern oder Zahnleisten herzustellen. Windbretter können mit Zinkblech abgedeckt werden. Die traditionelle Ausführung ist nicht bei vollständig massiven Gebäuden erforderlich. (Bild 9 und 10)

§ 5 Dachaufbauten

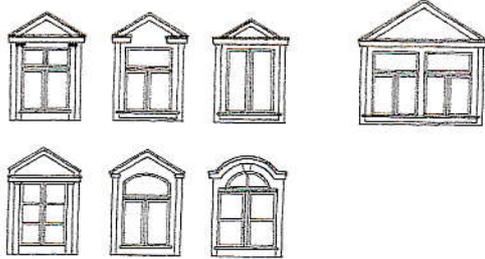


BILD 11

TYPISCHE GAUPENFORMEN IN HISTORISCHEN ORTSKERNEN. DER OBERE ABSCHLUSS BERUHT BEI ALLEN VARIANTEN AUF DEM KLASSISCHEN GIEBELDREIECK DER GRIECHISCHEN ANTIKE. DAS PROFILIERTERTE HAUPTGESIMS TRÄGT DAS DREIECK AUS SCHRÄG-GESIMSEN. DAS HAUPTGESIMS KANN AUCH GEKRÖPFT SEIN ODER BEI RUNDBOGENFENSTERN GANZ FEHLEN. ES GIBT RUNDE ODER GESCHWÜNGENE ABSCHLÜSSE IN ANLEHNUNG AN DEN GRIECHISCHEN TYMPANON, WIE ES IM BAROCK IN MODE WAR.

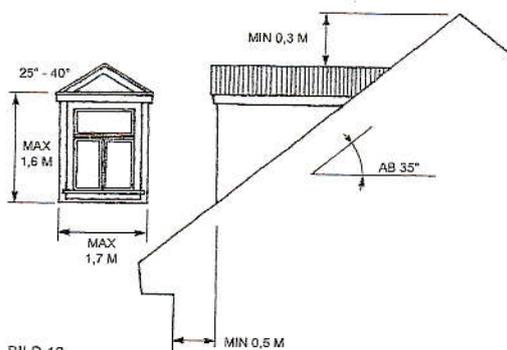


BILD 12

DIE SATTELDACHGAUPE DARF BEI EINEM FENSTER MAXIMAL 1,7 M UND BEI ZWEI FENSTERN MAX. 2,8 M BREIT SEIN UND MAX. 1,6 M HOCH BIS ZUR TRAUFE DER GAUPE SEIN. DIE VORDERKANTE MUSS GEGENÜBER DER AUFGEHENDEN FASSADE UM 0,5 M ZURÜCKSPRINGEN. DER FIRST DER GAUPE BINDET MIN. 0,3 M UNTER DEM HAUPTFIRST EIN.

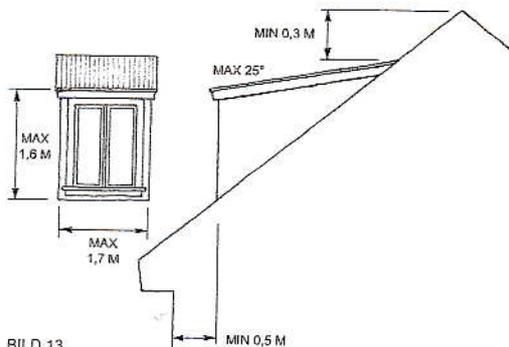


BILD 13

DIE SCHLEPPGAUPE IST URSPRÜNGLICH IN DER RENAISSANCE FÜR FLACHE LICHTSCHLITZE ERRICHTET WORDEN. ERST IM 20. JAHRHUNDERT KAM SIE WIEDER HÄUFIGER ZUM EINSATZ. AUCH FÜR SCHLEPPGAUPEN GELTEN DIE MAßE WIE BEI DEN SATTELDACHGAUPEN.

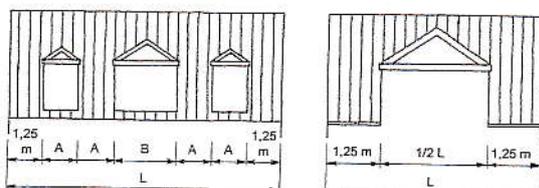


BILD 14

DIE ANORDNUNG DER GAUPEN UND ZWERCHHÄUSER SOWIE IHRE GESAMTLÄNGE IM VERHÄLTNIß ZUR GESAMTBREITE DES HAUSES BEEINFLUSSEN DAS STADTBILD ERHEBLICH. DESHALB WIRD DIE MAXIMALE LÄNGE ALLER GAUPEN/ZWERCHHÄUSER AUF DIE HALBE HAUSBREITE BESCHRÄNKT.

- (1) Dachaufbauten sind straßenseitig nur als Satteldach- oder Schleppgaupen sowie als Zwerchhäuser zulässig. (Bild 11 bis 14).
- (2) Gegenüber der aufgehenden Fassade sind Gaupen mindestens um 50 cm zurückzusetzen. Der Abstand zwischen dem oberen Ansatz der Gaupe und dem First des Gebäudes muss mindestens 30 cm betragen (Bild 12 und 13).
- (3) Zulässig sind einfenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 1,7 m und zweifenstrige Gaupen mit einer Breite von maximal 2,8 m. Die an der Vorderfront der Gaupe gemessene Traufhöhe darf maximal 1,6 m betragen (12 und 13).
- (4) Die Gesamtbreite von Dachgaupen und Zwerchhäusern darf 1/2 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Die Breite von einzeln stehenden Zwerchhäusern ohne zusätzliche Dachgaupen darf maximal 1/2 der zugehörigen Dachlänge betragen (Bild 14).
- (5) Der Abstand von Dachgaupen und Zwerchhäusern zu den Giebelwänden des Hauses muss mindestens 1,25 m betragen (Bild 14).
- (6) Dachgaupen und Zwerchhäuser können verputzt, mit Holz, Naturschiefer oder mit gebrannten Tonziegeln in einem nicht glänzenden Rotton verkleidet werden. **Unzulässig** ist Schieferersatz (Kunstschiefer, Zementplatten etc.).
- (7) Ortgänge von Gaupen und Zwerchhäusern von Fachwerkbauwerken (mit Sichtfachwerk oder konstruktivem Fachwerk im Obergeschoss) sowie Denkmälern sind traditionell mit Windbrettern oder Zahnleisten herzustellen. Windbretter können mit Zinkblech abgedeckt werden. (Bild 15 und 16)
- (8) Die Giebeldreiecke von Satteldachgaupen und Zwerchhäusern sind waagrecht an der Schnittkante Dach/Wange zu betonen (Bild 15 und 16).
- (9) Auf Dächern von Neubauten sind zusätzlich Flachdach- und Rundbogengaupen zulässig. Sie dürfen auch mit Blech verkleidet oder verglast werden.
- (10) Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.
- (11) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien und Terrassen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.

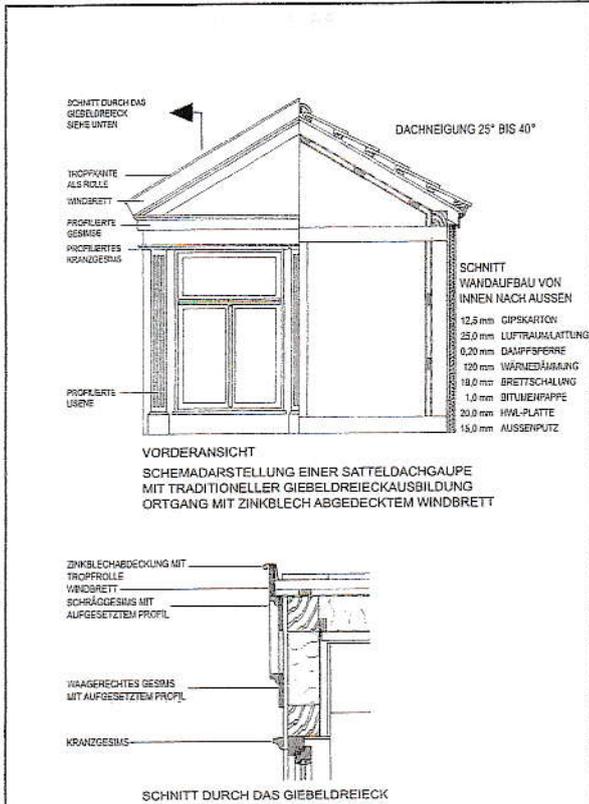


BILD 15

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT WINDBRETT-AUSFÜHRUNG DES GIEBELDREIECKS. HAUPTGESIMS UND SCHRÄGGESIMSE ERHALTEN ZUSÄTZLICHE PROFILE, DIE DER GAUPE EINEN EINPRÄGSAMEN AUSDRUCK VERLEIHEN.

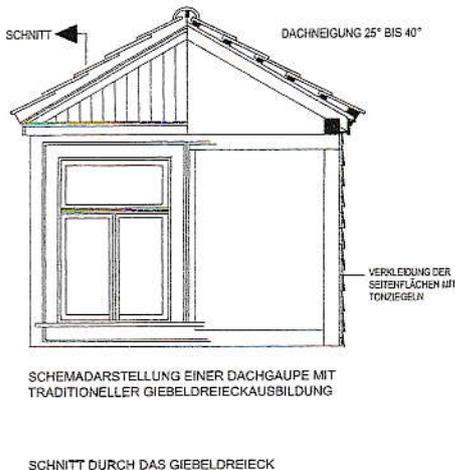


BILD 16

DETAILDARSTELLUNG EINER SATTELDACHGAUPE MIT ZAHNLEISTEN-AUSBILDUNG DES ORTGANGES.

- (12) Schornsteine sind in Firstnähe aus dem Dach zu führen. Unzulässig sind Edelstahl-schornsteine vor der Fassade, sofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

Schornsteine sind in verputztem Sichtmauerwerk oder Zinkblech auszuführen. Ausnahmsweise können Edelstahlschornsteine oberhalb der Dachhaut zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht erlebbar sind.

- (13) Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen sind nur an von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht erlebbaren Dachflächen zulässig.

- (14) Windkraftanlagen sind nur hofseitig anzubringen, so dass sie nicht von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbar sind.

Die Höhe der Anlage darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Der Außendurchmesser des Rotors darf maximal 1,5 m, die Tiefe des Diffusors maximal 0,8 m und die Gesamthöhe der Anlage maximal 2,0 m betragen.

- (15) Dachrinnen, Fallrohre und Schneefänge sind einheitlich nur aus Zink oder Kupfer zulässig. Schneefänge sind als Gitter auszuführen. Dachrinnen müssen horizontal und Fallrohre vertikal verlegt werden.

§ 6 Fassaden



BILD 17

VERTIKAL WERDEN FASSADEN DURCH AXIEN AUS FENSTERN UND FENSTERGRUPPEN GEGLIEDERT.

MÖGLICH SIND GLEICHMÄßIGE REIHUNG, REGELMÄßIGER UND UNREGELMÄßIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND FENSTERGRUPPEN SOWIE DIE SYMMETRISCHE GLIEDERUNG.

ES KOMMT DARAUF AN, DASS FENSTER UND FENSTERGRUPPEN ALLER GESCHOSSE AXIALEN BEZUG ZUEINANDER HABEN. AUCH DIE GAUPEN MÜSSEN DIESE AXIEN AUFNEHMEN. BEI EINEM UNREGELMÄßIGEN FENSTERRHYTHMUS IST EINE GLEICHMÄßIGE VERTEILUNG DER GAUPEN AUF DER DACHFLÄCHE VORZUNEHMEN.

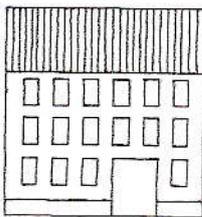


BILD 18

GLEICHMÄßIGE REIHUNG DER FENSTER. DIE FASSADE WIRKT RUHIG.

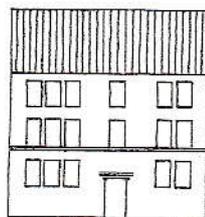
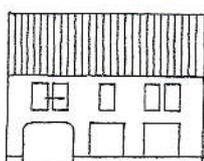
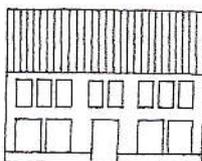
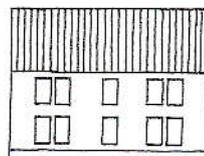
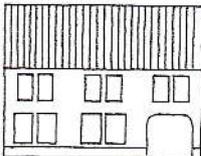


BILD 19

UNREGELMÄßIGER RHYTHMUS AUS EINZELFENSTERN UND VERSCHIEDENEN FENSTERGRUPPEN. BETONTE HORIZONTALGLIEDERUNG DURCH AUSBILDUNG EINES SOCKELGESCHOSSES. DIE FASSADE WIRKT SPANNUNGSVOLL.

BILD 20

VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN DES REGELMÄßIGEN FENSTERRHYTHMUS, DER AUS UNTERSCHIEDLICHEN FENSTERGRUPPIERUNGEN GEBILDET WIRD. DIE EINZELNEN FENSTERGRUPPEN WERDEN ZUSÄTZLICH MIT GEWÄNDEN ODER BEKLEIDUNGEN ZUSAMMENGEFASST.



AUCH TÜREN, TORE UND SCHAUFENSTER MÜSSEN AXIAL BEZUG AUF DIE FENSTER UND FENSTERGRUPPEN NEHMEN.

- (1) Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen. Dazu gehört die horizontale Gliederung in Sockel oder Sockelgeschoss, Hauptwandscheibe und Hauptgesims (Dachkasten) sowie die vertikale Gliederung durch Achsen aus Fenster-, Tür- und Toröffnungen, die mit Einzelformaten oder Gruppen aus Formaten eine einfache Reihung, einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Rhythmus erzeugen. Innerhalb eines Geschosses sind Fenster im gleichen Format, in gleicher Größe, in einheitlicher Höhe und mit gleicher Untergliederung auszuführen. Zur Betonung besonderer Achsen oder anderer Gebäudeelemente können andere Formate zugelassen werden (Bild 17 bis 20).
- (2) Außenwandflächen der Hauptfassade sind mineralisch, glatt ausgerieben oder gleichmäßig feinkörnig ohne Zusatzstrukturen zu verputzen (Ausnahme Sichtfachwerk, Abs. 3).
- (3) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und darf **nicht** verputzt oder verkleidet werden. Davon kann ausnahmsweise an Wetterseiten abgewichen werden. Nachträglich verkleidetes oder verputztes Sichtfachwerk kann freigelegt werden, wenn Hinweise auf typische Merkmale wie geschnitzte Balkenlagen und -köpfe vorhanden sind.
- (4) Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses bestehende Klinkerfassaden/-gefache und freiliegende Elemente von Sichtfachwerk wie profilierte Balkenlagen und verzierte Balkenköpfe dürfen **nicht** beseitigt oder überdeckt werden.
- (5) **Unzulässig** ist das Anbringen von Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien an Fassaden.
- (6) Gebäudegiebel und Fassaden zu Traufgassen können mit Tonziegeln in einem nicht glänzenden Rotton oder mit Holz als vertikale Verschalung oder historischen Metallrauten oder Naturschiefer verkleidet werden. Die Flächen sind in Geschossdeckenhöhe zu gliedern oder das Erdgeschoss zu verputzen.
- (7) **Unzulässig** sind an allen Fassaden Verkleidungen aus Kunststoff, zementgebundenen oder keramischen Platten, Spaltklinker, Kunstschiefer oder Metall (z.B. Sandwichplatten, Metallpaneele, untypische Schindeln) mit Ausnahme von geprägten Zinkblechschindeln.
- (8) Fassaden sind zusätzlich mit Gestaltungselementen und Fensterumrahmung (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände) zu gliedern. (Bild 21 und 22)

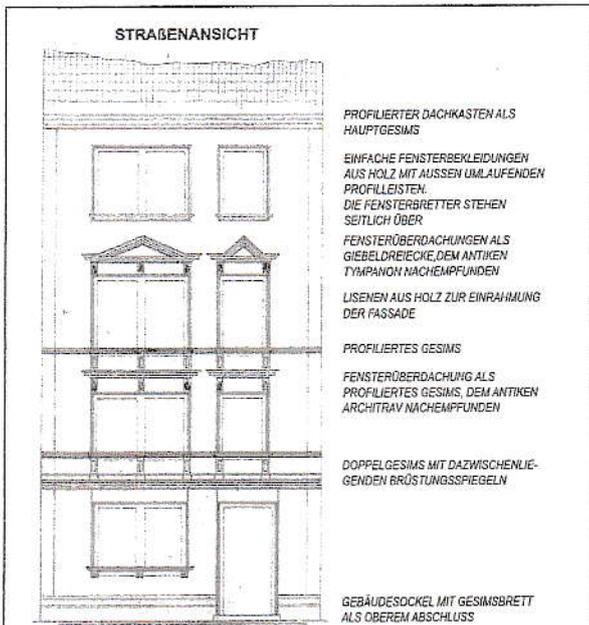


BILD 21 HISTORISCHE BAUZEICHNUNG AUS DEM JAHR 1905 FÜR EINE FASSADE, DIE MEHRERE TYPISCHE GLIEDERUNGSELEMENTE AUFWEIST.

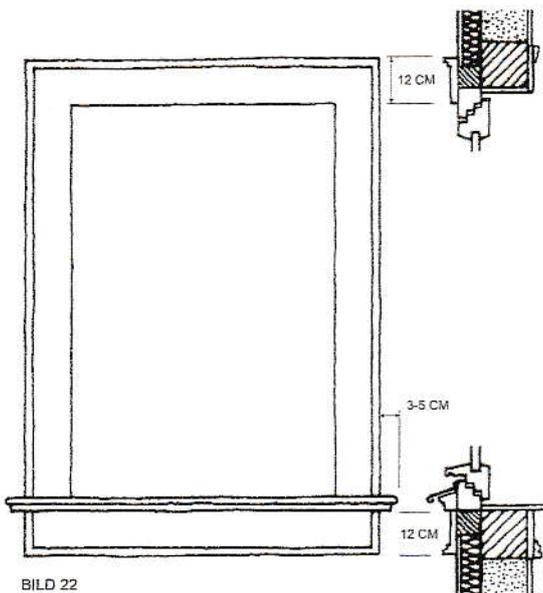


BILD 22

FENSTER WERDEN DURCH PLASTISCH HERVORTRETENDE UMRÄHMUNGEN GEGENÜBER DER FASSADE HERVORGEHOBEN. URSPRÜNGLICH WAREN SIE AUS PROFILIERTEM NATURSTEIN. SEIT DEM BAROCK ZOG MAN SIE IN PUTZ ODER FERTIGTE SIE AUS HOLZ. SIE SIND TRADITIONELL MINDESTENS 12 CM BREIT, VERFÜGEN ÜBER EINE AUSSEN UMLAUFENDE PROFILLEISTE UND HABEN UNTER DEM FENSTERBRETT EINEN UNTERSCHLAG. DIE FENSTERBRETTETTER STEHEN SEITLICH 3-5 CM ÜBER.

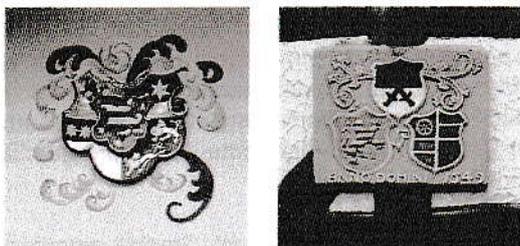


BILD 23 ERHALTENSWERTE WAPPEN UND HAUSMARKEN GEBEN AUFSCHLUSS ÜBER DIE GESCHICHTE IHRER HÄUSER.

- (9) An Fassaden vorhandene Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind zu erhalten oder gegebenenfalls instand zu setzen (Bild 21 und 22).
- (10) Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel und Verzierungen sind aus Naturstein, Putz oder Holz zulässig. An einer Fassade ist dafür nur ein Material zu verwenden. Gliederungselemente müssen sich farblich von den Fassadenflächen absetzen.
- (11) Bei Gliederungselementen sind imitierte Holzmaserungen unzulässig.
- (12) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen und Wetterfahnen sind an ihrem Standort zu belassen (Bild 23).
- (13) Satellitenantennen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen sind nicht an von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Fassaden zulässig.
- (14) Sockel müssen mindestens 30 cm hoch sein und sich deutlich gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzen. Sockelflächen sind aus rauhem, ungeschliffenem Muschelkalk, Sandstein oder aus glatt ausgeriebenem Putz ohne Strukturen zu gestalten. Die Oberkante der Sockellinie muss waagrecht sein. Bei Sockeln von Fachwerkhäusern, die über gebogene Schwellhölzer verfügen, richtet sich die Sockellinie nach dem Bestand.
- (15) An fachwerksichtigen, verputzten oder verkleideten Fachwerkfassaden ohne Außendämmung sind Fenster fassadenbündig ohne Leibungstiefe einzubauen (Bild 22 und 32).
- (16) Außendämmung:
Werden Fachwerkaußenwände mit einem Wärmedämmsystem versehen, so sind Fenster mittels einer Hilfskonstruktion wiederum fassadenbündig einzusetzen (Bild 24). Abweichend von Satz 1 können Fenster im Bestand, die unangerührt bleiben, in der Fachwerkebene verbleiben. Beim späteren Austausch der Fenster gilt jedoch wieder Satz 1.
Werden Fachwerkaußenwände mit einem Wärmedämmsystem versehen, sind vorhandene Gliederungselemente wie Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände), Fensterüberdachungen, Gesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel ebenfalls mittels einer Hilfskonstruktion vor der Fassadenebene zu befestigen.

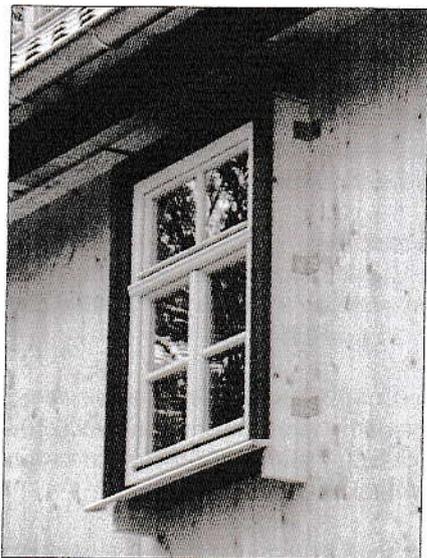


BILD 24

FASSADENBÜNDIGER EINBAU EINES FENSTERS MITTELS EINER HILFSKONSTRUKTION (WÄHREND DER BAUMAßNAHME)

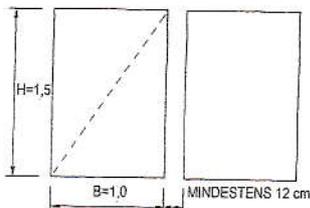
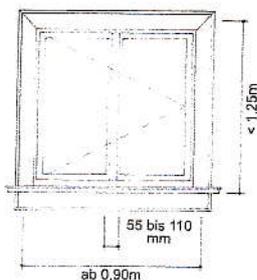


BILD 25

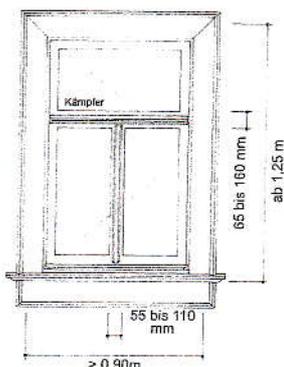
DAS RECHTECKIGE FENSTERFORMAT MIT EINEM VERHÄLTNISS HÖHE ZU BREITE VON 1,5 ZU 1,0 IST ALS IDEALE FORM ANZUSTREBEN. BEI FENSTERGRUPPEN IST ZWISCHEN DEN FENSTERN EIN MIN. 12 CM BREITER PFEILER VORZUSEHEN, UM „LIEGENDE“ FORMATE ZU VERMEIDEN.

BILD 26
(ANNÄHERND) QUADRATISCHE FENSTER SIND MIT EINER MINDESTENS 55 MM BREITEN SENKRECHTEN GLASTEILENDEN MITTELSPROSSE ZU GLIEDERN.



DIE FUGE ZWISCHEN WANDKONSTRUKTION UND FENSTERBLEND- RAHMEN WIRD VON DEN BEKLEIDUNGSBRETTERN ÜBERDECKT.

BILD 27



- (17) Die Farbgestaltung von Fassaden muss auf die Nachbargebäude und die Gesamtansicht des jeweiligen Straßenraums gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung abgestimmt werden.

Gliederungs- und Gestaltungselemente wie Fensterbekleidungen, Fensterüberdachungen, Gesimse, Lisenen, Brüstungsspiegel, Dachkästen, Sockel und sichtbare Fachwerkhölzer sind farblich von der Fassadenhauptfläche abzusetzen.

Für Fassaden sind Farbtöne zulässig,

- die eine geringe bis mittlere Farbsättigung (mit Grauanteil) oder Farbintensität und
- durchschnittliche Helligkeitswerte aufweisen.

Nicht zulässig sind Farben

- mit hoher Sättigung oder Farbintensität (ungebrochene, grelle und leuchtkräftige Farben)
- ganz ohne Sättigung oder Farbintensität (rein grau)
- mit hoher oder niedriger Helligkeit (rein weiß, schwarz).

Unzulässig sind auch reflektierende Anstriche.

Die Fassadenfarbgebung ist mit der Stadt Treffurt abzustimmen.

§ 7 Fenster

- (1) Fenster müssen ein rechteckiges Format haben und höher als breit sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe muss mindestens 1:1,5 betragen (Bild 25). Zur Akzentuierung von Fassadenabschnitten sind obere Abschlüsse als Stich- oder Rundbogen zulässig.
- (2) Sind bestehende Fensteröffnungen breiter als hoch, sind sie entweder durch mindestens 12 cm breite Pfeiler in zwei senkrechte Öffnungsformate umzuwandeln oder die Fenster erhalten eine symmetrische vertikale Gliederung (Bild 25 und 26).
- (3) In bestehende quadratische oder annähernd quadratische Fensteröffnungen sind Fenster mit mindestens einer senkrechten Teilung einzubauen (Bild 26).
- (4) Ab einer lichte **Höhe** der Fensteröffnung von 1,25 m und/oder einer lichten **Breite** ab 0,90 m ist eine Teilung des Fensters erforderlich. Die Teilung hat in einer für das Erscheinungsbild des Gebäudes typischen Form der Fenstergliederung zu erfolgen, i.d.R. durch eine horizontale Kämpfer/-sprosse und eine vertikale Stulp/-sprosse. (Bild 26 und 27)
- (5) Der/die horizontale Kämpfer/-sprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 6,5 cm und darf maximal 16 cm breit sein. Ein Kämpferprofil ist auch bei glasteilenden Kämpfersprossen aufzusetzen. (Bild 30a bis 30d, 31)

BILD 28

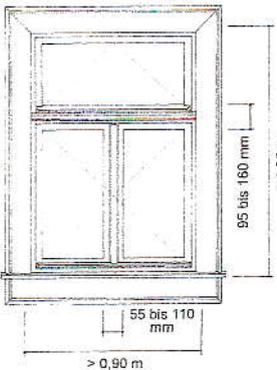
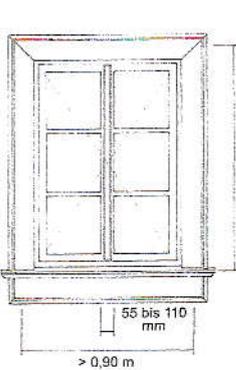


BILD 29



MÖGLICHKEITEN DER FENSTERGLIEDERUNG BEI UNTERSCHIEDLICHEN ROHBAUÖFFNUNGSGRÖSSEN. AUCH BEI GLASTEILENDEN KÄMPFER- UND STULPSPROSSEN SIND KÄMPFER- BZW STULPPROFILE AUFZUSETZEN.

ISOLIERVERGLASTES FENSTER, STANDARDPROFILE AUS KUNSTSTOFF ODER HOLZ	ISOLIERVERGLASTES FENSTER, PROFILE VOM TISCHLER, NUR AUS HOLZ MÖGLICH	TRADITIONELLES KASTENFENSTER	TRADITIONELLES VERBUNDFENSTER
---	---	------------------------------	-------------------------------

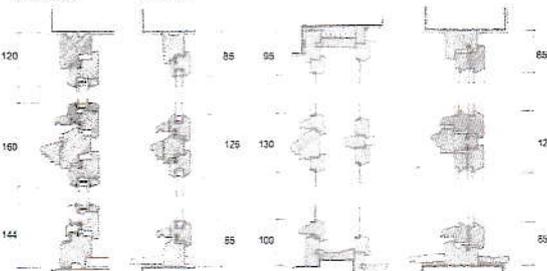
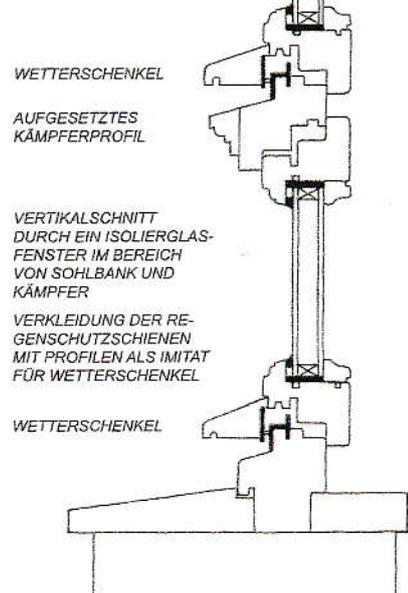


BILD 30 a BILD 30 b BILD 30 c BILD 30 d

DIE VERTIKALSCHNITTE ZEIGEN DIE KÄMPFERAUSBILDUNG VERSCHIEDENER MEHRFLÜGELIGER FENSTERFORMEN.

BILD 31



Der/die vertikale Stulp/-sprosse muss, gemessen von Glas zu Glas, mindestens 5,5 cm und darf maximal 11 cm breit sein. Ein Schlagleistenprofil ist auch bei glasteilenden Stulpsprossen aufzusetzen (Bild 26, 27, 28, 29 und 32). Ausnahmsweise sind auch zusätzlich waagerechte, aufgesigelte, schmalere Sprossen möglich.

- (6) Regenschutzschienen sind bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, mit wetterschenkelartigen Profilen zu verkleiden (Bild 30b bis 30d, 31 und 32).
- (7) **Unzulässig** sind Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern, Messing / Goldsprossen und Sprossen in separaten, aufgesetzten (abklappbaren) Rahmen.

- (8) In einer Fassade ist nur ein Material zu verwenden. Als Rahmenmaterial ist grundsätzlich nur Holz zulässig. Abweichend davon ist in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) der Einsatz von Rahmen aus Kunststoff oder Metall zulässig. Unabhängig vom Material sind Teilungen gemäß Absatz 4 zu beachten.

- (9) Fenster sind mit farblosem Flachglas zu verglasen. **Unzulässig** sind spiegelnde, farbige, strukturierte und gewölbte Gläser sowie Glasbausteine.

§ 8 Schaufenster

- (1) Schaufenster und Ladentüren müssen axialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen. Bei unregelmäßigem Achsrhythmus der Fenstergliederung der Obergeschosse ist eine Abweichung vom axialen Bezug zulässig, wenn das Erdgeschoss durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade abgesetzt wird (Bilder 34 und 35).
- (2) Schaufenster sind horizontal und ggf. mit vertikalen Sprossen im Oberlicht zu gliedern (Bild 36).
- (3) Als Rahmenmaterial ist grundsätzlich nur Holz zulässig.

Abweichend davon sind in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) weiterhin Rahmenkonstruktionen aus Kunststoff zulässig.

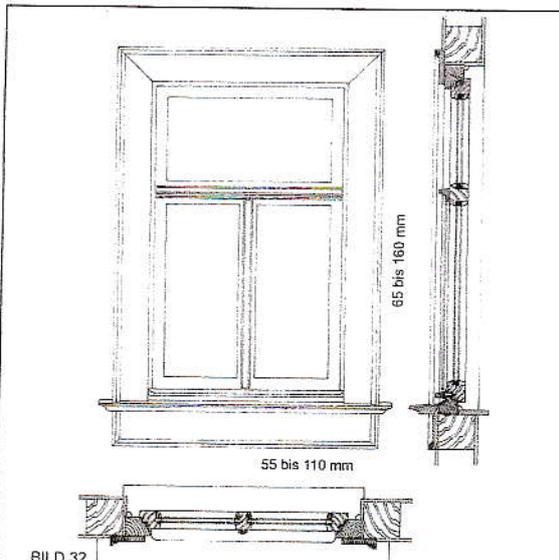


BILD 32
EINFÜGELIGES FENSTER MIT GLASTEILENDEN SPROSSEN ALS KÄMPFER UND STULP MIT AUFGESETZTEN PROFILN. DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES TRADITIONELLEN DREIFÜGLIGEN FENSTERS KANN WIRKUNGSVOLL IMITIERT WERDEN. DIE BEKLEIDUNGSBRETTER VERDECKEN DIE FUGEN ZWISCHEN WANDLEIBUNG UND BLENDRAHMEN (SIEHE HORIZONTALSCHNITT).

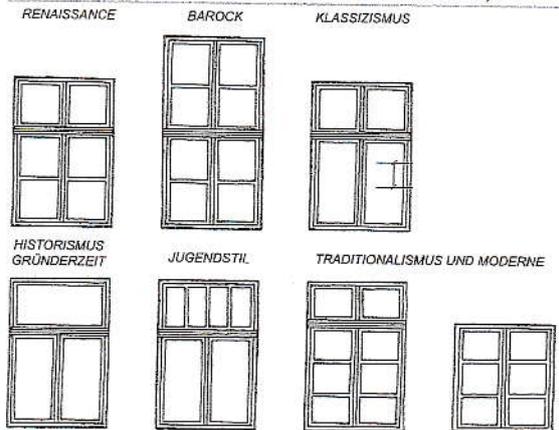


BILD 33
TYPISCHE FORMEN DER FENSTERGLIEDERUNG IN DEN VERGANGENEN ARCHITECTUREPOCHEN

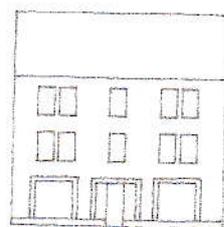


BILD 34
SCHAUFENSTER MÜSSEN AXIALEN BEZUG ZU DEN OBERGESCHOSSFENSTERN NEHMEN.

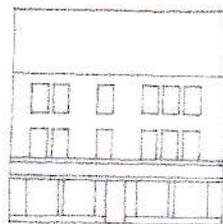


BILD 35
BEI UNREGELMÄßIGEM ACHSRHYTHMUS IST EINE DEUTLICHE ABGRENZUNG ZWISCHEN EG UND OG NÖTIG.

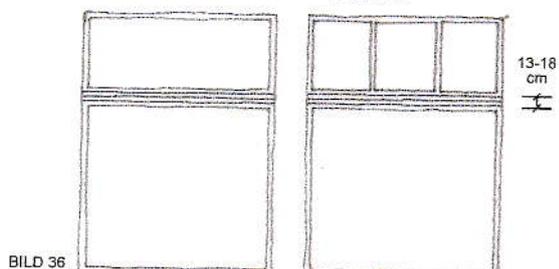
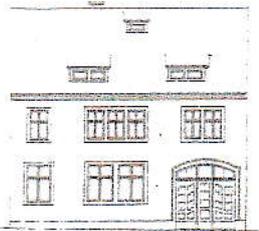


BILD 36

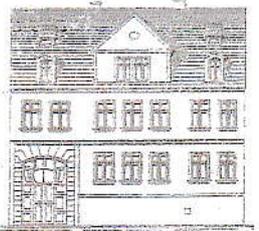
§ 9 Türen und Tore



BILD 37
BEREITS BEI DER ERRICHTUNG NEUER GEBÄUDE ACHTETE MAN IN VERGANGENEN EPOCHEN AUF EINE AUSGEWOGENE GLIEDERUNG DER FASSADEN. SO SIND DIE FÜR ACKERBÜRGERHÄUSER TYPISCHEN TÖRE MEISTENS IN EINER FENSTERACHSE ANGEORDNET.



DIE TÖRE BEEINFLUSSEN DAS ERSCHEINUNGSBILD EINER FASSADE WESENTLICH. DESHALB GALT IHRER GESTALTUNG EIN BESONDERES INTERESSE. IN HISTORISCHEN BAUZEICHNUNGEN ERHIELTEN DIE TÖRE BEREITS EINE DETAILIERTE DARSTELLUNG.



EINE HERVORHEBUNG DES TÖRES KONNTE AUCH MIT EINER RUSTICASTRUKTUR IM PUTZ ERREICHT WERDEN.

BILD 38
DIE GRUNDFORMEN VON HAUSTÜREN IM ORTSKERN UND DIE MÖGLICHKEITEN IHRER GLIEDERUNG. AUCH BEI UNTERSCHIEDLICH BREITEN FLÜGELN BLEIBT DIE SYMMETRIE GEWAHRT.

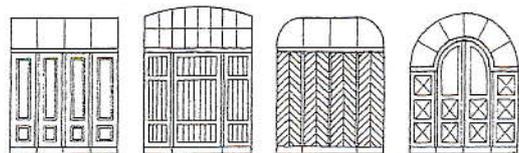
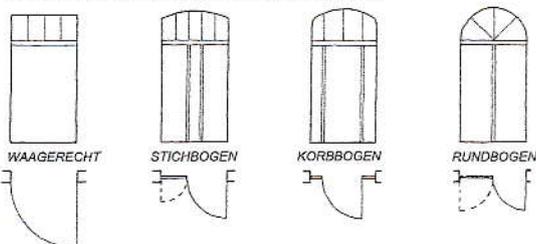
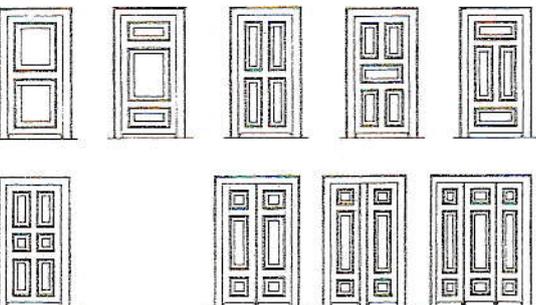
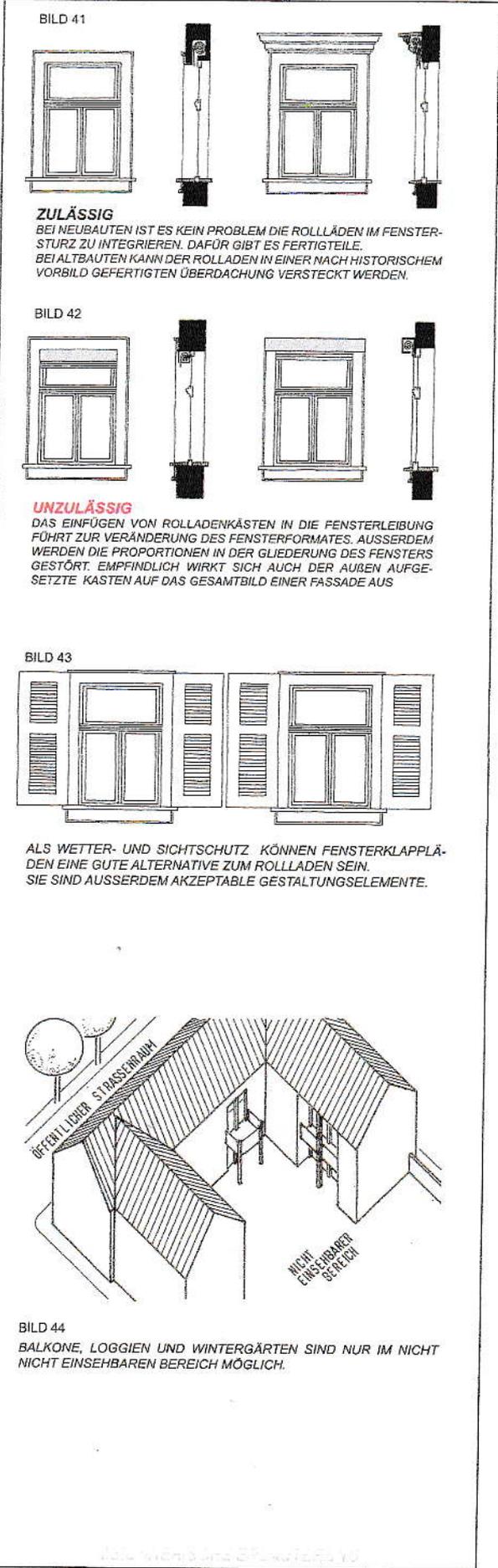


BILD 39 DIE GRUNDFORMEN DER TÖRE

BILD 40
TYPISCH FÜR DEN ORTSKERN VON GROSSBÜRSCHLA SIND EINGESTEMMTE HAUSTÜREN MIT VIELEN VARIATIONEN DER KASSETTENAUFTeilUNG. TROTZ WENIGER GRUNDFORMEN GIBT ES EINE GROSSE VIELFALT.



- (1) Haustüren und Tore müssen axialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse nehmen (Bild 37).
- (2) Historische Türöffnungen und Tore dürfen nicht ersatzlos entfernt werden.
- (3) Mehrflügelige Türen und Tore sind durch senkrechte Profile als Schlagleisten symmetrisch zu gliedern. Dies ist auch bei unterschiedlichen Flügelbreiten zu gewährleisten.
Tür- und Torflügel sollten durch Füllungen, Kassetierungen oder vertikale Strukturen symmetrisch zu gliedern. (Bilder 38, 39 und 40).
- (4) Türen und Tore sind in Fachwerkhäusern (Sichtfachwerk, verputzt, verkleidet oder überformt) aus Holz herzustellen. Gleiches gilt für denkmalgeschützte Gebäude (Einzelkulturdenkmale).
Abweichend davon sind in nach 1945 errichteten nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Einzelkulturdenkmale) weiterhin auch Türen aus Kunststoff zulässig, wenn sie den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen.
- (5) Für Garagentore in straßenseitigen Fassaden sind neben Flügeltoren Dreh-, Schiebe-, Roll- und Schwingtore zulässig, wenn eine symmetrische Gliederung in Füllungen und Kassetten oder eine vertikale Struktur ausgeführt wird. (Bild 39)



**§ 10
 Rollläden und Fensterklapppläden**

- (1) Rollläden sind an straßenseitigen Fassaden nur zulässig, wenn ihre Kästen oder Blenden von außen nicht sichtbar sind und das Fensterformat mindestens im Verhältnis Breite zu Höhe von 1:1,5 gewährleistet ist und die Proportionen der Fenstergliederung nicht verändert werden. (Bild 41 und 42)
- (2) Vorhandene Fensterklapppläden sind zu erhalten.

**§ 11
 Vordächer, Balkone, Loggien**

- (1) Vordächer sind zulässig, wenn sie aus pultdachförmigen Scheiben aus Glas oder anderen durchsichtigen farblosen und ebenen Materialien bestehen. Auflagerkonsolen müssen senkrecht zur Wand stehen.
- Unzulässig** sind Einhausungen, Kragplatten und Baldachine an der Fassade zum Straßenraum sowie andere aus Fassaden in den öffentlichen Verkehrsraum auskragende Konstruktionen.
- (2) **Unzulässig** sind Balkone, Loggien und Wintergärten an Fassaden zur Straßenseite. (Bild 44)

§ 12 Außentrepfen

- (1) Treppen vor Hauseingängen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder aus Blockstufen in Werkstein herzustellen. Zulässig sind auch durchgehende Beläge aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein.
(Bild 45)

§ 13 Einfriedungen und Mauern

- (1) In Straßen und Gassen sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum zulässig als
 - massive Mauern, mind. 1,0 m hoch oder
 - Zäune aus Holz, mind. 1,0 m hoch oder
 - Zäune aus Metall, mind. 1,0 m hoch oder
 - Laubgehölzhecken.
- (2) Einfriedungsmauern und Stützmauern sind in ihrer Oberfläche nur aus
 - rauhem und ungeschliffenem Naturstein (Kalkstein und Sandstein) als verfugtes hammerrechtes Schichten- oder unverfugtes Trockenmauerwerk oder
 - Ziegelmauerwerk mit glatt ausgeriebenem strukturlosen Putz auszuführen.
- (3) Einfriedungsmauern dürfen nur mit Naturstein- oder Werksteinplatten oder Tonziegeln abgedeckt werden. Auch die Begrünung von Mauerkronen ist zulässig.
- (4) **Unzulässig** sind
 - unverputzte oder unverkleidete Beton- und Ziegelmauern
 - Einfriedungen aus Sichtbeton-Strukturelementen
 - die Verkleidung von Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff.

- (5) Holzzäune sind nur mit senkrecht stehenden Latten und geradem oberem Zaunfeldabschluss herzustellen. Metallzäune sind mit vertikalen Stäben mit gleichmäßigem rechteckigen, quadratischem oder rundem Querschnitt auszuführen. Türen und Tore in Einfriedungen sind in gleicher Art auszuführen.
(Bilder 46 bis 49)

- (6) **Unzulässig** sind Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, Drahtmatten, rustikalen Metall- und Holzzäunen, Metallzäunen mit Mustern, Bögen oder unrythmischen Strukturen einschließlich ihrer Türen und Tore sowie Strukturelementen aus Beton.

§ 14 Vorgärten und Bodenbeläge

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

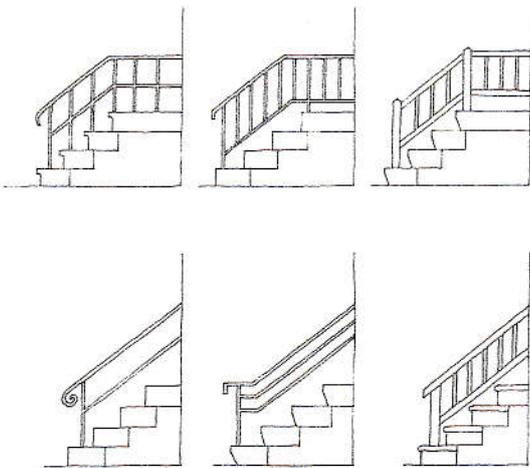


BILD 45

VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN ZUR AUSFÜHRUNG VON AUSSENTREPPEN MIT BLOCKSTUFEN AUS NATUR- ODER WERKSTEIN. DIE DAZUGEHÖRIGEN GELÄNDER KÖNNEN AUS HOLZ ODER METALL GEFERTIGT WERDEN. SIE SIND JEDOCH EINFACH UND SACHLICH ZU GESTALTEN.

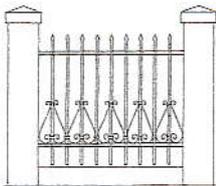


BILD 46 KLASSIZISMUS

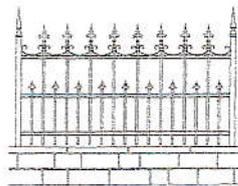


BILD 47 SPÄTKLASSIZISMUS BIS GRÜNDERZEIT

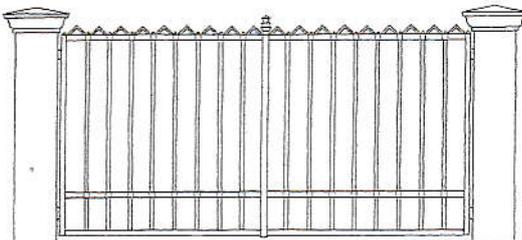


BILD 48 ART DECO

VORGÄRTEN UND ZÄUNE GIBT ES WENIGE IN DER TREFFURTER ALTSTADT, HAUPTSÄCHLICH IM RANDGEBIET. DENNOCH SIND SIE FÜR DAS ERSCHEINUNGSBILD EINES GRUNDSTÜCKS EBENSO WICHTIG. VEREINZELT EXISTIEREN NOCH EINIGE SEHR SCHÖNE EISENZÄUNE ZUR EINFRIEDUNG.

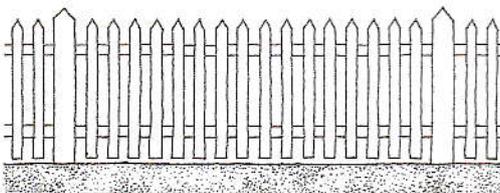


BILD 49

FÜR VORGARTENEINFRIEDUNGEN IST AUCH DER TRADITIONELLE HOLZSTAKETENZAUN GEEIGNET. MIT SEINER EINFACHEN KLAR GEGLIEDERTEN FORM STELLT ER IM STADTBILD EIN ZURÜCKHALTENDES ELEMENT DAR.

- (2) Vorhandenes Natursteinpflaster ist auf Hofräumen zu erhalten. Für befestigte, einsehbare Flächen sind Pflasterungen aus Natursteinen oder Betonsteinen zulässig.

Unzulässig sind Befestigungen aus Asphalt und Beton.

§ 15 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und deren Gestaltung sind mit der Stadt Treffurt abzustimmen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Fassaden im Erdgeschoss und im Obergeschoss bis unterhalb der Fensterbrüstungen zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind an der Fassade als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole sowie als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestaltete Ausleger senkrecht zur Fassade zulässig.
- (4) Die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene darf maximal 0,7 m, die Höhe von Schriftzügen und Symbolen maximal 0,5 m betragen.
- (5) Werbeausleger dürfen maximal 1,0 m von der Fassade auskragen. Sie müssen eine Durchgangshöhe von 2,25 m gewährleisten. Die Ansichtsfläche des Auslegers darf maximal 1,0 m² betragen.
- (6) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, wenn
- vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben hinterleuchtet werden (Schattenschrift),
 - die Beschriftung und die Symbole durch Strahler von vorn angeleuchtet werden,
 - Zunftzeichen, Symbole, Symboltafeln von Werbeauslegern durch Strahler beidseitig angeleuchtet werden.
- (7) **Unzulässig** sind:
- senkrechte Fahnen- und Kletterschriften,
 - kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben,
 - Spannbänder, Werbefahnen, Lichterketten und ähnliche bewegliche Werbeanlagen, mit Ausnahme bei Verwendung für kurzfristige Sonderveranstaltungen für die Vorweihnachtszeit sowie im Rahmen von Veranstaltungen städtischer Bedeutung wie Stadtfeste und Umzüge,
 - grellleuchtende, blinkende, nicht blendfreie und bewegliche Werbeanlagen
 - Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung,

- Werbeanlagen auf Dachflächen, Straßen-, Gehweg- und Platzbelägen,
- Werbeanlagen an Türen, Toren, Fensterläden und tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse und Schmuckelemente,
- Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten sowie an Ruhebänken und Papierkörben,
- Werbeanlagen auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen und Baumgruppen.

§ 16 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 66 Abs. 1 und 3 der Thüringer Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen ist gemäß § 66 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (3) Ist für eine bauliche Anlage sowie andere Anlagen oder Einrichtungen eine Abweichung erforderlich, so entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zu.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 2 Abs. 2 und 3 sein Vorhaben nicht genehmigen lässt und damit keine Zustimmung besitzt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandene Parzellierung in der Gebäude- oder Fassadenstruktur nicht ablesbar macht;
 - entgegen § 3 Abs. 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Firstrichtung nicht beibehält bzw. wiederherstellt oder bei Bebauung unbebauter Grundstücke die Firstrichtung der benachbarten Gebäude nicht aufnimmt;
 - entgegen § 4 Abs. 1 andere Dächer als Sattel- oder Mansarddächer errichtet oder die in Satz 2 angegebenen Dachneigungen nicht einhält. Das gilt insbesondere für von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Flachdächer;
 - entgegen § 4 Abs. 3 zur Dacheindeckung andere Materialien als gebrannte Tonziegel in einem natürlichen nicht glänzenden Rotton verwendet;

6. entgegen § 4 Abs. 4 die Firste von hofseitigen Anbauten oder Nebengebäuden nicht unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes anordnet; ausgenommen sind Bestandsgebäude;
7. entgegen § 4 Abs. 6 Ortgänge an Giebeln von Fachwerkgebäuden sowie Denkmälern nicht traditionell mit Windbrett oder Zahnleiste herstellt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 Dachaufbauten nicht als Satteldach- oder Schlepogauben oder als Zwerchhäuser errichtet;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Gauben nicht gegenüber der Fassade zurücksetzt oder den oberen Ansatz der Gaube nicht unterhalb des Dachfirstes anordnet;
10. entgegen § 5 Abs. 3 die vorgegebenen Gaubenbreiten oder Traufhöhen nicht einhält;
11. entgegen § 5 Abs. 4 Dachgauben oder Zwerchhäuser mit einer größeren Gesamtbreite als 1/2 der zugehörigen Dachlänge errichtet;
12. entgegen § 5 Abs. 5 die vorgegebenen Mindestabstände zwischen Dachgauben oder Zwerchhäuser zu den Hausgiebeln nicht einhält;
13. entgegen § 5 Abs. 6 bei Dachgauben oder Zwerchhäusern andere als die vorgegebenen oder sogar unzulässige Materialien für Seiten- oder Frontflächen verwendet;
14. entgegen § 5 Abs. 7 Ortgänge von Gauben oder Zwerchhäusern von Fachwerkgebäuden oder Denkmälern nicht mit Zahnleisten oder Windbrettern ausführt oder Windbretter mit anderen Materialien als Zinkblech abdeckt (z.B. mit Ortgangziegeln);
15. entgegen § 5 Abs. 8 Giebeldreiecke von Satteldachgauben oder Zwerchhäusern nicht waagrecht an der Schnittkante Dach/Wange betont;
16. entgegen § 5 Abs. 10 Dachflächenfenster, Oberlichter, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen auf von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen errichtet;
17. entgegen § 5 Abs. 11 Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen an von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen errichtet;
18. entgegen § 5 Abs. 12 Schornsteine nicht in Firstnähe aus dem Dach führt oder sie nicht in verfugtem Sichtmauerwerk oder Zinkblech ausführt;
19. entgegen § 5 Abs. 12 Edelstahlschornsteine vor der Fassade installiert und diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind;
20. entgegen § 5 Abs. 13 Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen oder Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbaren Dachflächen anordnet;
21. entgegen § 5 Abs. 14 Windkraftanlagen so anordnet, dass sie von öffentlichen Verkehrsräumen aus erlebbar sind;
22. entgegen § 5 Abs. 15 Dachrinnen, Fallrohre und Schneefänge nicht einheitlich aus Zink oder Kupfer anbringt oder Dachrinnen nicht horizontal verlegt oder Fallrohre nicht vertikal verlegt oder Schneefänge nicht als Gitter ausführt;
23. entgegen § 6 Abs. 1 Fassaden nicht mit einem klar ablesbaren Gliederungsprinzip mit den in Satz 2 und 3 genannten Mitteln gestaltet;
24. entgegen § 6 Abs. 3 vorhandenes Sichtfachwerk nicht erhält und verputzt oder verkleidet (Ausnahme Wetterseite).
25. entgegen § 6 Abs. 4 bestehende Klinkerfassaden/-gefache oder freiliegende Elemente von Sichtfachwerk beseitigt oder überdeckt.
26. entgegen § 6 Abs. 5 Fachwerkimitationen aus Holz oder anderen Materialien an der Fassade anbringt.
27. entgegen § 6 Abs. 7 unzulässige Verkleidungen an Fassaden verwendet.
28. entgegen § 6 Abs. 8 Fassaden nicht mit Gestaltungselementen und Fensterumrahmungen (Holzbekleidungen, Faschen, Profile oder Gewände) gliedert;
29. entgegen § 6 Abs. 9 an Fassaden vorhandene Gliederungselemente oder Verzierungen bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht erhält oder wieder herstellt oder Instand setzt;
30. entgegen § 6 Abs. 10 Gliederungselemente wie Gesimse, Fensterumrahmungen, Fensterüberdachungen, Lisenen, Brüstungsspiegel oder Verzierungen aus einem anderen Material als Naturstein, Putz oder Holz ausführt oder verschiedene Materialien kombiniert oder Gliederungselemente nicht farblich von den Fassadenflächen absetzt;
31. entgegen § 6 Abs. 11 bei Gliederungselementen imitierte Holzmaserungen ausführt;
32. entgegen § 6 Abs. 12 Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung wie Hausmarken, Wappen, Gedenktafeln, Skulpturen, Sonnenuhren oder Wetterfahnen von ihrem Standort entfernt;
33. entgegen § 6 Abs. 13 Satellitenantennen, Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen an von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Fassaden installiert;
34. entgegen § 6 Abs. 14 Sockel nicht gegenüber der Fassadenfläche plastisch absetzt oder die weiteren Vorgaben des Abs. 14 nicht einhält;
35. entgegen § 6 Abs. 15 an Fachwerkfassaden ohne Außendämmung (fachwerksichtig, verputzt oder verkleidet) Fenster nicht fassadenbündig einbaut (also Fenster mit Leibungstiefe einfügt);
36. entgegen § 6 Abs. 16 bei Außendämmmaßnahmen an Fachwerkwänden die Fenstern nicht wiederum fassadenbündig einsetzt (ausgenommen zwischenzeitlicher Verbleib im Bestand) oder vorhandene Gliederungselemente (auch Fensterumrahmungen) nicht wieder herstellt;

37. entgegen § 6 Abs. 17 Satz 2 Gliederungs- oder Gestaltungselemente nicht von der Fassadenhauptfläche farblich absetzt;
38. entgegen § 6 Abs. 17 Satz 3 bis 5 bei der Farbgestaltung von Fassaden nicht die zulässigen Farbtöne einhält oder unzulässige Farben und Anstriche verwendet;
39. entgegen § 6 Abs. 17 Satz 6 die Farbgestaltung von Fassaden nicht mit der Stadt Treffurt abstimmt;
40. entgegen § 7 Abs. 1 Fenster nicht in einem rechteckigen Format, das höher als breit ist, ausführt;
41. entgegen § 7 Abs. 2 Fenster, die breiter als hoch sind, nicht durch Pfeiler in zwei senkrechte Öffnungsformate umwandelt oder die Fenster nicht symmetrisch vertikal gliedert;
42. entgegen § 7 Abs. 3 in quadratischen oder annähernd quadratischen Fensteröffnungen nicht Fenster mit mindestens einer senkrechten Teilung einbaut;
43. entgegen § 7 Abs. 4 Fenster bei einer lichten Rohbaubreite von mehr als 0,90 m oder bei einer lichten Rohbauhöhe von mehr als 1,25 m nicht teilt oder entgegen Satz 2 untypisch gliedert;
44. entgegen § 7 Abs. 5 den/die horizontale/n Kämpfer/- sprosse schmäler als 6,5 cm oder breiter als 16 cm (gemessen von Glas zu Glas) oder ohne Kämpferprofil ausführt;
45. entgegen § 7 Abs. 5 den/die vertikale/n Stulp-/ sprosse schmäler als 5,5 cm oder breiter als 11 cm (gemessen von Glas zu Glas) oder ohne profilierte Schlagleiste ausführt;
46. entgegen § 7 Abs. 6 Regenschutzschienen bei Fenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, nicht mit wetterschenkelartigen Profilen verkleidet;
47. entgegen § 7 Abs. 7 unzulässige Gliederungselemente wie Sprossen im Scheibenzwischenraum von Isoliergläsern oder Messing-/ Goldsprossen oder Sprossen in separaten, aufgesetzten Rahmen ausführt;
48. entgegen § 7 Abs. 8 S. 1 in einer Fassade mehrere Materialien für Fenster verwendet;
49. entgegen § 7 Abs. 8 S. 2 und 3 für Fensterrahmen andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzelkulturdenkmal); § 7 Abs. 4 zur Gliederung beachten);
50. entgegen § 7 Abs. 9 unzulässige Gläser verwendet;
51. entgegen § 8 Abs.1 Schaufenster oder Ladentüren nicht in axialem Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet oder bei unregelmäßigem Achsrhythmus das Erdgeschoss nicht durch Gesimse deutlich von der Hauptfassade absetzt;
52. entgegen § 8 Abs. 2 Schaufenster nicht horizontal gliedert;
53. entgegen § 8 Abs. 3 für Schaufenster andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete, nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzeldenkmal);
54. entgegen § 9 Abs. 1 Haustüren oder Tore ohne axialen Bezug auf Fenster und Fenstergruppen der Obergeschosse anordnet;
55. entgegen § 9 Abs. 2 historische Türöffnungen oder Tore ersatzlos entfernt.
56. entgegen § 9 Abs. 3 mehrflügelige Türen oder Tore nicht durch senkrechte Profile als Schlagleisten oder Tür- und Torflügel nicht durch Füllungen, Kassettierungen oder vertikale Strukturen symmetrisch gliedert;
57. entgegen § 9 Abs. 4 in Fachwerkhäusern gemäß Satz 1 oder Einzelkulturdenkmalen für Türen oder Tore andere Materialien als Holz verwendet, es sei denn, es handelt sich um nach 1945 errichtete, nicht denkmalgeschützte Gebäude (Einzeldenkmal);
58. entgegen § 9 Abs. 5 für Garagentore in Straßenfassaden andere Tore als Flügel-, Dreh-, Schiebe-, Roll- oder Schwingtore einbaut oder diese keine symmetrische Gliederung durch Füllungen und Kassetten oder keine vertikale Struktur besitzen;
59. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rollläden an straßenseitigen Fassaden anbringt, deren Kästen oder Blenden von außen sichtbar sind oder die das Fensterformat auf ein Verhältnis Breite zu Höhe unter 1:1,5 verringern oder die die Proportionen der Fenstergliederung verändern.
60. entgegen § 10 Abs. 2 vorhandene Fensterklapppläden beseitigt;
61. entgegen § 11 Abs. 1 andere als die in Satz 1 zulässigen Vordächer errichtet oder Einhausungen, Kragplatten, Baldachine oder andere auskragende Konstruktionen nach Satz 2 vor der Fassade erbaut, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
62. entgegen § 11 Abs. 2 Balkone, Loggien oder Wintergärten an straßenseitigen Fassaden anbringt;
63. entgegen § 12 Abs. 1 Treppen vor Hauseingängen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nicht aus massiven Blockstufen mit einer ungeschliffenen Natursteinoberfläche oder aus Blockstufen in Werkstein oder durchgehenden Belägen aus ungeschliffenem Natur- oder Werkstein errichtet;
64. entgegen § 13 Abs. 1 in Straßen oder Gassen zum öffentlichen Verkehrsraum Einfriedungen nicht als massive, mindestens 1,0 m hohe Mauer oder als mindestens 1,0 m hohen Holzzaun oder als mindestens 1,0 m hohen Metallzaun oder als Laubgehölzhecke ausführt;
65. entgegen § 13 Abs. 2 Oberflächen von Einfriedungs- oder Stützmauern nicht aus rauem, ungeschliffenen Naturstein oder als verputztes Ziegelmauerwerk ausführt;

66. entgegen § 13 Abs. 4 unverputzte oder unverkleidete Beton- oder Ziegelmauern oder Einfriedungen aus Sichtbetonstrukturelementen errichtet bzw. nach Sanierung erhält oder Mauern mit Spaltklinkern, Fliesen oder Elementen aus Kunststoff verkleidet;
67. entgegen § 13 Abs. 5 Holzzäune nicht mit senkrecht stehenden Latten und geradem oberem Zaunfeldabschluss gestaltet oder Metallzäune nicht mit vertikalen Stäben mit gleichmäßigem Querschnitt herstellt oder Türen oder Tore nicht in gleicher Art wie die Einfriedung gestaltet;
68. entgegen § 13 Abs. 6 Einfriedungen aus Flechtgittern, Maschendraht, Drahtmatten oder rustikalen Metall- oder Holzzäune oder Metallzäune mit Mustern, Bögen oder unrythmischen Strukturen oder aus Strukturelementen aus Beton errichtet;
69. entgegen § 14 Abs. 1 Vorgärten nicht gärtnerisch gestaltet oder sie als Arbeits- oder Lagerfläche nutzt;
70. entgegen § 14 Abs. 2 vorhandenes Natursteinpflaster auf Hofräumen beseitigt oder für befestigte, einsehbare Flächen andere Materialien als Natur- oder Betonpflasterstein oder sogar Beton oder Asphalt als Befestigung verwendet;
71. entgegen § 15 Abs. 1 Werbeanlagen und deren Gestaltung nicht mit der Stadt Treffurt abstimmt.
72. entgegen § 15 Abs. 2 Werbeanlagen an anderen Stellen als an Fassaden im Erdgeschoss oder im Obergeschoss unterhalb der Fensterbrüstung anbringt;
73. entgegen § 15 Abs. 3 Werbeanlagen an der Fassade nicht als waagerechte gemalte Schriftzüge und Symbole oder als Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik, Glas oder Holz oder als individuell gestalteter Ausleger senkrecht zur Fassade ausführt;
74. entgegen § 15 Abs. 4 die Gesamthöhe von Werbeanlagen in der Fassadenebene von maximal 0,7 m oder die Höhe von Schriftzügen und Symbolen von maximal 0,5 m überschreitet;
75. entgegen § 15 Abs. 5 die Auskragung von Werbeauslegern von maximal 1,0 m oder eine Durchgangshöhe von 2,25 m oder die Ansichtsfläche von Auslegern von maximal 1,0 m² nicht einhält;
76. entgegen § 15 Abs. 6 Werbeanlagen anders als in Nummer a) bis c) beschrieben beleuchtet;
77. entgegen § 15 Abs. 7 Werbeanlagen
- als senkrechte Fahnen- oder Kletterschrift oder
 - als kastenförmige Werbeanlagen mit Schriftblock oder mit Einzelbuchstaben oder
 - als Spannbänder, Werbefahnen, Lichterketten oder ähnliche bewegliche Werbeanlagen (ausgenommen kurzfristige Sonderveranstaltungen) oder
 - als grellleuchtende, blinkende, nicht blendfreie oder bewegliche Werbeanlagen oder

- außerhalb des Ortes der Leistung oder
 - auf Dachflächen, Straßen-, Gehweg- oder Platzbelägen oder
 - an Türen, Toren, Fensterläden oder an tragenden oder die Gestaltung prägenden Bauteilen wie Stützen, Pfeiler, Erker, Lisenen, Gesimse oder Schmuckelemente oder
 - an Einfriedungen, in Vorgärten, an Ruhebänken, Papierkörben oder
 - auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen oder Baumgruppen
- errichtet.

- Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) bleiben hiervon unberührt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs.3 der Thüringer Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Treffurt über die Gestaltung von baulichen Anlagen im Bereich des Ortskernes Großburschla (Gestaltungssatzung) vom 11.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Treffurt, den 05.12.2018



Reinz
(Bürgermeister)

